

# Information für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

## Definition

Es werden an den Hochschulen zwei Arten von Hiwis unterschieden:

### - Wissenschaftliche Hilfskräfte:

Darunter fallen Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (nicht zwingend immatrikuliert).

### - Studentische Hilfskräfte:

Darunter fallen Studierende, die in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, ohne oder mit einem ersten Studienabschluss.

§ 33 Abs. 2, Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

*<sup>2</sup>Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. <sup>3</sup>Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.*

## Arbeitszeit / Vergütung

Die monatliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag festgelegt. **Insgesamt darf sie jedoch 86 Stunden im Monat nicht überschreiten**, da Hilfskräfte nur „mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt“ werden dürfen. Die Höchststunden und die Vergütung sind niedersachsenweit vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur festgelegt worden. Überstunden dürfen **nicht** angeordnet werden.

§ 33 Abs. 2, Satz. 1 NHG



*(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten Arbeitsverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt*

## Tätigkeitsbereiche

Hilfskräfte werden für Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre und zur Unterstützung von Studierenden in Tutorien eingesetzt. Außerdem können Hilfskräfte auch mit Aufgaben außerhalb von Forschung und Lehre, mit Bezug auf das Studium, beschäftigt werden.

§ 33 Abs. 1 NHG

*(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. <sup>2</sup>Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.*

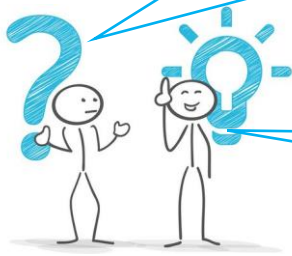


## Arbeitsunfähig



Sind Sie krank und infolgedessen nicht arbeitsfähig, müssen Sie dies unverzüglich der Einrichtungsleitung mitteilen. Als Nachweis müssen Sie spätestens nach drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

„Aber, wenn ich mich krankmelde und nicht arbeite, verdiene ich in dieser Zeit ja auch **kein Geld** und muss die **liegendegebliebenen Stunden später nacharbeiten?!** Dann melde ich mich lieber nicht krank ...“



**Das ist ein weitverbreiteter Irrglaube.**

Prinzipiell gilt:

Bei einer Arbeitsunfähigkeit müssen **keine Arbeitsstunden nachgearbeitet** werden.

Sie haben bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Das heißt, Ihr Entgelt wird im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen lang in der vollen Höhe weitergezahlt.

### *§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)*

*1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn*

*1. er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder*

*2. seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.*

Dieser Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht allerdings erst nach vierwöchiger Dauer des Arbeitsverhältnisses.

### *§ 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)*

*(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses*

Nun ist es bei Hilfskräften mit einem befristeten Stundenvertrag, der nach eigener Zeitplanung abgearbeitet wird, leider ein bisschen komplizierter.

Sie erhalten die Entgeltfortzahlung nämlich nur für vorab vereinbarte Arbeitsstunden.

### *§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)*

*1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit **an seiner Arbeitsleistung verhindert**, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.*

Haben Sie sich beispielsweise mit dem Dozierenden, für den Sie arbeiten, zu einer Besprechung verabredet oder ihm zugesagt, den Arbeitsauftrag an einem bestimmten Tag zu erledigen und werden dann für diese Zeit krank, bekommen Sie hierfür Entgeltfortzahlung.

## Urlaub

Sie haben ein Recht auf bezahlten Urlaub!

### § 1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG)

*Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.*

Pro Kalenderjahr liegt der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch für eine 6-Tage Woche bei 24 Werktagen, bei einer 5-Tage-Woche beträgt er 20 Werktage.

### § 3 Bundesurlaubsgesetz (BurlG)

*(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.*

*(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.*

Werktage = Mo-Sa, außer Sonn- und Feiertage In der Regel arbeiten Hilfskräfte aber nicht an allen Werktagen und die Verträge sind meist auf wenige Monate befristet. Diese Faktoren verringern Ihren Urlaubsanspruch, denn er errechnet sich nach dem Umfang Ihrer Beschäftigung im Verhältnis zu ganzjährig Vollzeitbeschäftigten. 2 Faktoren, die Ihren Urlaubsanspruch verringern: 1. Anzahl der Arbeitstage bzw. Anzahl der Arbeitsstunden 2. Vertragsdauer



## Jahressonderzahlung



Auch Hilfskräfte haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung (= Weihnachtsgeld). § 20 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Runderlass des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie am 1. Dezember als Hilfskraft beschäftigt sind. Die Höhe der Jahressonderzahlung richtet sich nach dem monatlichen Entgelt,

das Sie in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich erhalten haben.

Wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung erhalten 50% dieses durchschnittlichen Entgelts; studentische Hilfskräfte erhalten 80 %.

Für jeden Kalendermonat, in dem Sie nicht als Hilfskraft beschäftigt waren, verringert sich die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel. Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt mit dem November-Gehalt. Auch diese Jahressonderzahlung kann sich beispielsweise nachteilig auf die Mitgliedschaft in einer Familienversicherung oder Ihrem BAföG-Anspruch auswirken.



|                |               |
|----------------|---------------|
| Birgitt Mendig | 0511 953 8045 |
| Jan Scheler    | 0511 953 8046 |
| Gaby Gutzmer   | 0511 953 8048 |
| Bi-Damm        | 0511 856 7481 |
| Büro           | 0511 953 8047 |



Personalrat@tiho-hannover.de  
Birgitt.Mendig@tiho-hannover.de  
Jan.Scheler@tiho-hannover.de  
Gaby.Gutzmer@tiho-hannover.de



Sprechzeiten Büro am Bischofsholer Damm:  
Montag, Dienstag, Mittwoch  
von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr



Personalrat

Wir beschränken uns in diesem Artikel auf die Rechtslage.

Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Personalrat oder Ihre Sachbearbeiterin / Ihren Sachbearbeiter im Personaldezernat.